

## Hinweis

### Gewährung eines Auslagenersatzes nach Art. 12 BayUKG

Berechtigte, bei denen **bis zum 30.06.2005** unter bestimmten Voraussetzungen im Zusammenhang mit einer Änderung der Behördenstruktur von der Zusage auf Umzugskostenvergütung abgesehen wurde, erhalten gemäß Art. 2 Abs. 8 BayUKG a. F. Trennungsgeld nach dieser umzugsrechtlichen Regelung bewilligt.

Mit der Neuregelung des Bayerischen Umzugskostengesetzes wird **ab 01.07.2005** bei Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Änderung der Behördenstruktur von der Zusage auf Umzugskostenvergütung unter bestimmten Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 BayUKG abgesehen und ein Auslagenersatz nach Art. 12 Abs. 2 BayUKG gewährt.

**Formulare** zur Erstattung von Auslagenersatz nach Art. 12 BayUKG und weitere Informationen finden Sie unter der Rubrik „Umzugskosten“.